Satzung der Stadt Jarmen über den

# Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Jarmen, Westlich der A 20"

## für das Gebiet zwischen der Bundesstraße 96, der alten Trasse des Bundesstraße 110, der geplanten Trasse der Bundesautobahn 20, der neuen Trasse der Bundesstraße 110 und der Kleingartenanlage (ausgenommen die Bereiche der beiden vorhandenen Wohnbebauungen und des Plangebietes des B-Planes Nr. 7 "Gewerbegebiet Jarmen, An der alten B 110")

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Jarmen vom 14. 09. 1999 und nach Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß keine Rechtsverletzungen vorliegen, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Jarmen, Westlich der A 20" für das Gebiet zwischen der Bundesstraße 96, der alten Trasse der Bundesstraße 110, der geplanten Trasse der Bundesautobahn 20, der neuen Trasse der Bundesstraße 110 und der Kleingartenanlage (ausgenommen die Bereiche der beiden vorhandenen Wohnbebauungen und des Plangebietes des B-Planes Nr. 7"Gewerbegebiet Jarmen, An der alten B 110") bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1 : 1.000

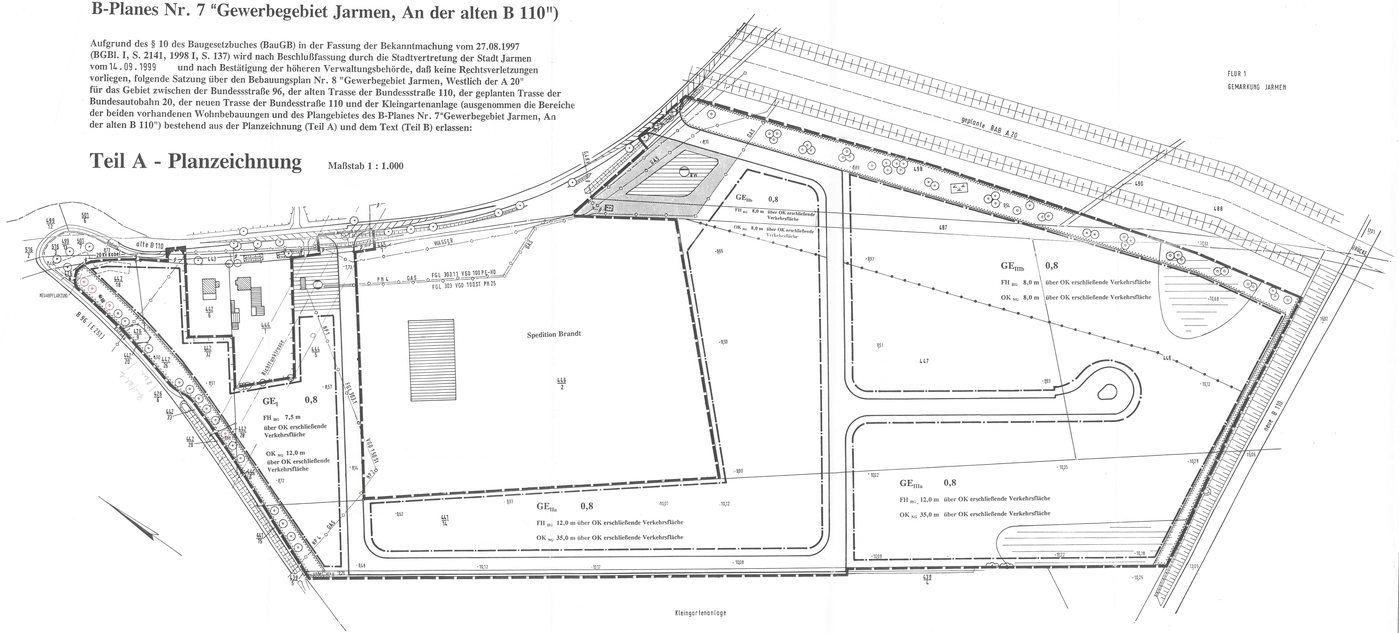


## Planlegende

### I. Planzeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
   gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
   - GE — Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO)
   - I — Teilgebiet des ausgewiesenen Gewerbegebietes, nummeriert
2. Maß der baulichen Nutzung
   gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO
   - GRZ — Grundflächenzahl
   - FH HS — maximale Firsthöhe der Hauptgebäude im Meter über Oberkante erschließende Verkehrsfläche
   - OK HS — maximale Oberkante der Nebenanlagen einschließlich der Warbrüstungen in Meter über Oberkante erschließende Verkehrsfläche
3. Baugrenzen
   gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
   - Baugrenze
4. Verkehrsfläche
   gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
   - Straßenverkehrsfläche entsprechend Straßenquerschnitt mit Wendeschleife nach EAE RS (Typ 7)
   - Ein- und Ausfahrtsbereich
5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
   gem. § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB
   - Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
   - Gas, hier: Gestation mit Umfeld
   - Elektricität, hier: Trafo
   - RW — Regenwasser, hier: Regenwassersammelbecken
6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
   gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB
   - Unterirdische Leitung
   - GAS — Gasversorgungsleitung
   - WASSER — Trinkwasserversorgungsleitung
7. Grünflächen
   gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
   - öffentliche Grünfläche der Stadt Jarmen
8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
   gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
   - zu erhaltender Strauch
   - LL7 — Anlage einer Wiese
   - auszupflanzender Baum
   - zu entfernender Baum
9. Sonstige Planzeichen
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebiets gem. § 16 Abs. 5 BauNVO
   - Bauschutzbereichsgrenze

### II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- von der Bebauung entgrenzend § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz freizuhaltende Fläche
- Stromkabel

### III. Hinweise

- Bodendenkmal, dessen Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann
- Richtfeuer — Richtfunkverbindung Südenhörstenze - Rühlow der VEAG Berlin

### IV. Kennzeichnungen ohne Normcharakter

1. Katasterliche Grundlagen
   - Flurstück
   - Flurstücksgrenze
   - 147 — Flurstücksnummer
   - abgemarkter Grenzpunkt
   - nicht abgemarkter Grenzpunkt
   - Flur
   - FLUR 1 — Flurbezeichnung
   - Gem. Jarmen — Gemarkungsname
2. vorhandener Bestand
   - 15.4 — Höhenpunkt, Höhen in m über HN
   - Bauschutzbereichsgrenze
   - vorhandener Gebäudebestand - Nebengebäude
   - vorhandene Bebauung mit Nebenanlagen bzw. mit Gewerbebetrieben

### V. Plangrundlage

1. Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes ist ein Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Weisert, Quitzerower Weg 13 c, 17109 Demmin.
2. Der vorliegende Höhen- und Lageplan ist auf der Grundlage amtlicher Unterlagen und örtlicher Aufnahmen des Vermessungsbüros Weisert vom April 1999 erstellt worden.
3. Nach Angaben des Vermessungsbüros Weisert entspricht der Verlauf der BAB 20 dem Stand der Planungen vom 12.04.1999. Grundlagen bildet die Planungsunterlagen der LOSB Ingenieurgesellschaft Hamburg, Steinkamp 84, 20097 Hamburg.

# Teil B : Text

## I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
   gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Gewerbegebiet, Teilgebiet I

1.1.1. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BauNVO sind im Teilgebiet I folgende Nutzungen zulässig:
- a) nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe aller Art (soweit sie nicht der Fußstutzung Nr. 1.1.3. unterliegen);
- b) Tankstellen;
- c) Büro- und Verwaltungsgebäude;
- d) Anlagen für sportliche Zwecke, sofern keine Freianlagen realisiert werden.

1.1.2. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauNVO sind im Teilgebiet I des Gewerbegebietes folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
- a) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.1.3. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Teilgebieten I des Gewerbegebietes, Einzelhandelsbetriebe und andere Gewerbebetriebe, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Zulässig sind folglich Autohäuser und solche Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von produzierenden Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem jeweiligen produzierenden Betrieb stehen und nicht mehr als insgesamt 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

1.2. Gewerbegebiet, Teilgebiete IIa und IIb

1.2.1. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BauNVO sind in den Teilgebieten IIa und IIb des Gewerbegebietes, folgende Nutzungen zulässig:
- a) Gewerbebetriebe aller Art (soweit sie nicht der Fußstutzung Nr. 1.2.3. unterliegen), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe;
- b) Tankstellen;
- c) Anlagen für sportliche Zwecke.

1.2.2. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauNVO sind in den Teilgebieten IIa und IIb des Gewerbegebietes folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
- a) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.2.3. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Teilgebieten IIa und IIb des Gewerbegebietes, Einzelhandelsbetriebe und andere Gewerbebetriebe, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Zulässig sind folglich Autohäuser und solche Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von produzierenden Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem jeweiligen produzierenden Betrieb stehen und nicht mehr als insgesamt 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

1.3. Gewerbegebiet, Teilgebiete IIIa und IIIb

1.3.1. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BauNVO sind in den Teilgebieten IIIa und IIIb des Gewerbegebietes, folgende Nutzungen zulässig:
- a) Gewerbebetriebe aller Art (soweit sie nicht der Fußstutzung Nr. 1.3.3. unterliegen), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe;
- b) Tankstellen;
- c) Anlagen für sportliche Zwecke, sofern keine Freianlagen realisiert werden.

1.3.2. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauNVO sind in den Teilgebieten IIIa und IIIb des Gewerbegebietes folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
- a) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.3.3. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Teilgebieten IIIa und IIIb des Gewerbegebietes, Einzelhandelsbetriebe und andere Gewerbebetriebe, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Zulässig sind folglich Autohäuser und solche Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von produzierenden Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem jeweiligen produzierenden Betrieb stehen und nicht mehr als insgesamt 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

2. Maß der baulichen Nutzung
   gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Ein Überschreiten der definierten Grundflächenzahl durch die Grundflächen der Nebenanlagen ist unzulässig.

2.2. Im Bereich der Teilgebiete IIb und IIIb sind Hochbauwerken einschließlichen Nebengebäude sowie Werbeanlagen mit einer Höhe von größer 8,00 m bis maximal 12,00 m über Oberkante erschließende Verkehrsfläche zulässig, wenn diese durch das Straßenbaumbetriebe der Bundesautobahn A 20 gem. § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz genehmigt werden.

3. Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
   gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

3.1. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche, die nicht mit Nebenanlagen überbaut wird, ist mit einer naturnahen Grünanlagenmit (Kräuterwiese) zu begrünen. Je 250 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbaum entsprechend Artenliste zu pflanzen.

4. Nebenanlagen
   gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

4.1. Nebenanlagen im Sinne des § 9 (1) Nr. 4 BauGB sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die entsprechend § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz freihaltbarer Fläche darf für Nebenanlagen im Sinne des § 9 (1) Nr. 4 BauGB nicht in Anspruch genommen werden.

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
   gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

Die aufgrund von § 5 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz ausgewiesenen baulichen Zonen sind durch natürliche Gebüschelemente (Kräuterwiese) zu begrünen. Im Bereich der baulichen Zone entlang der geplanten Bundesautobahn sind insgesamt 40 Baumpflanzungen (Gruppenpflanzung) entsprechend Artenliste zu realisieren. Im Bereich der baulichen Zone entlang der Bundesstraße 96 sind insgesamt 28 Baumpflanzungen (Baumreihe, parallel zur befestigten Fahrbahnkante) mit Winterlinden (Tilia cordata), Kronenstamm mindestens 2,0 m, Stammumfang 18 bis 20 cm zu realisieren.

5.2. Artenliste

Den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgestellten Pflanzgeboten für Bäume stehen folgende Arten zur Verfügung:

| | | |
|---|---|---|
| Acer platanoides | Spitzahorn | Stammumf. 14 cm - 16 cm |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn | Stammumf. 14 cm - 16 cm |
| Fraxinus excelsior | Gemeine Esche | Stammumf. 14 cm - 16 cm |
| Prunus avium | Vogelkirsche | Stammumf. 14 cm - 16 cm |
| Quercus robur | Stieleiche | Stammumf. 14 cm - 16 cm |
| Tilia cordata | Winterlinde | Stammumf. 14 cm - 16 cm |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde | Stammumf. 14 cm - 16 cm |

## II. Hinweise

1. Entwässerungsanlagen

1.1. Vorhandene Entwässerungsanlagen, die während der Baumaßnahmen angetroffen werden, sind umzuverlegen und erforderlichenfalls anzuschließen. Es wird auf das Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen, welches am 01.01.1995 in Kraft getreten ist, hingewiesen.

2. Immissionsschutz

2.1. Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.2. Es ist sicherzustellen, daß im Einwirkungsbereich der Anlagen die für das jeweilige Baugebiet geltenden zulässigen Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 nicht überschritten werden und die allgemeinen Empfehlungen zur Begrenzung der Emissionen gem. TA-Lärm bzw. der entsprechenden VDI-Richtlinien zur Emissionsminderung eingehalten werden.

3. Löschwasser

3.1. Für den Gewerbegebiet ist eine Löschwassermenge von 192 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden bereitzustellen.

3.2. Alle Löschwasserentnahmestellen sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.3. Das ausgewiesene Regenwassersammelbecken soll als Löschwasserteich entsprechend DIN 14210 errichtet werden.

3.4. Bei der Anlage von Regenwasser-Rückhaltebecken auf den Privatgrundstücken ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr mit vorzusehen.

4. Einsicht in den Verkehrsraum der alten B 110

4.1. Zur Sicherung der ungehinderten Einsichtnahme in den Verkehrsraum der Bundesstraße 110 (alte Trasse) sind im Bereich der ausgewiesenen Schrägstreifen Bauungsflächen mit Bäumen und Großsträuchern sowie die Errichtung baulicher Anlagen über 0,70 m Höhe nicht statthaft.

5. Bodendenkmalpflege

5.1. Im Gebiet der Satzung des B-Planes Nr. 8 sind Bodendenkmale bekannt (vgl. Darstellung in der Planzeichnung).
- Die Farbe blau (in schwarz-weiß Darstellung die Schraffur der Fläche entsprechend Planzeichenerläuterung) kennzeichnet Gebiete, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine fachgerechte archäologische Untersuchung des Bodendenkmals sichergestellt wird. Als durch diese Maßnahmen aufzuhebende Kosten hat der Verursacher die Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 2 DSchG M-V). GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12ff.) Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu ertränkenden Baugrundungen sind an die Einhaltung dieser Auflage gebunden.
- Eine Bereitung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schloß Wülzgrad, 18069 Lübtheer ansuchen.

5.2. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig ans ausbruch werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V (Gesetz zum Schutz der Kultur- und Bodendenkmale). Es soll in die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamts für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

6. Energieversorgungsanlagen, Leitungen bis 20 kV

6.1. Grundsätzlich sind die Mindestabstände zu vorhandenen elektrischen Anlagen nach DIN VDE 0211 und 0210 bzw. die Schutzabstände nach DIN VDE 0101 einzuhalten.

6.2. In den Gefahrenbereich von Freileitungen (U$_n$ > 1 kV) allgemeiner Schutzabstand von 3 m von isolierten, ungeerdeten Leiter darf nicht eingedrungen werden. Die Zugänglichkeit der Mastfundamente muss jederzeit gewährleistet sein. Bestrictzrichtungen der Standortsicherheit sowie Bestätigungen der Erdungsanlagen müssen angerichtet werden.

6.3. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Leitungstrassen sind von Baumpflanzungen freizuhalten.

7. Gasversorgungsleitung

7.1. In Schutzbereich (jeweils 1 m links und rechts) der vorhandenen Ferngasleitung HD (Niederdruck) dürfen keine Hochbauwerken realisiert werden. Zufahrten, Stellplätze und Parkplätze dürfen in diesem Bereich nicht mit einer bituminösen Deckschicht versehen werden.

7.2. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist der Versorgungsträger so der Planung zu beteiligen. In Absprache mit den Versorgungsträger ist zu klären, inwieweit Bereiche in denen vorhandene Leitungen gequert werden, mit einer bituminösen Deckschicht versehen werden dürfen.

8. Richtfunktrasse VEAG

8.1. Die Vereinigte Energiewerke Aktiengesellschaft Berlin weist darauf hin, daß das Satzungsgebiet von der Richtfunkverbindung Siedenhörstenze - Rühlow überquert wird. Auf den Verlauf der Richtfunkverbindung wird in der Planzeichnung hingewiesen.

8.2. Seitens der VEAG wird darauf hingewiesen, daß im Bereich der Richtfunktrasse die maximal zulässige Bauhöhe 20 m beträgt.

9. Hinweise aufgrund der Lage an der Bundesautobahn A 20

9.1 Forderungen an die Straßenbauverwaltung zu Schallschutzmaßnahmen im Bezug auf die BAB A20 aufgrund der Ausnahme im ausgewiesenen Gewerbegebiet werden ausgeschlossen.

9.2. Es wird darauf hingewiesen, daß die Straßenbaumit Schwerin, Dezernat/Autobahnen als Träger öffentlicher Belange bei der Zustimmung zu den geplanten Baumaßnahmen auf den Einzelgrundstücken zu beteiligen ist.

10. Angrenzende landwirtschaftlichen Nutzflächen

10.1. Es wird darauf hingewiesen, daß von den an der Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ackerübliche Lärm- und Geruchsemissionen auf das Gebiet der Satzung einwirken können, die im hinblick gegenüber Raum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei Unerheblichkeit hinzunehmen sind.

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.01.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung im "Jarmerer Informationsblatt" vom 07.02.1998 erfolgt.

Jarmen, d. 08.10.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 LPlG beteiligt worden.

Jarmen, d. 08.10.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.05.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Jarmen, d. 08.10.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 27.04.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Jarmen, d. 08.10.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

5. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 25.05.1999 bis zum 26.06.1999 während folgender Zeiten

| | |
|---|---|
| Mo. | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr; 12.30 Uhr - 18.30 Uhr |
| Di. | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr; 12.30 Uhr - 18.00 Uhr |
| Mi. | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr; 12.30 Uhr - 15.00 Uhr |
| Do. | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr; 12.30 Uhr - 18.00 Uhr |
| Fr. | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr |

in der Stadtverwaltung Jarmen, Amtsamt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.05.1999 im "Jarmerer Informationsblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Jarmen, d. 08.10.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 29.10.99 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Fixierung im Maßstab 1 : 5 0 0 0 nicht vorliegt. Begrifflomgerliche können nicht abgeleitet werden.

Demmin, d. 04 OKT. 1999 — Unterschrift Leiter d. Katasteramtes

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.09.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Jarmen, d. 08.10.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.09.1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 14.09.1999 gebilligt.

Jarmen, d. 08.10.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

9. Mit Schreiben vom siehe Anmerkung wurde seitens der höheren Verwaltungsbehörde erklärt, daß die ausgeübte Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Jarmen, Westlich der A 20" den Anforderungen des formellen und materiellen Rechts entspricht und keine Rechtsverletzungen vorliegen.

Jarmen, d. siehe Anmerkung — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Jarmen, d. 15. 02. 2000 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

11. Die Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die Satzung über den Bebauungsplan rechtmäßig zustande gekommen ist sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05. 03. 2000 im "Jarmerer Informationsblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 03.03.2000 Kraft getreten.

Jarmen, d. 07.03. 2000 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

Anmerkung

Mit Schreiben von 04.11.1999, AZ.: 633.06.20-09.02 hat die höhere Verwaltungsbehörde mitgeteilt, daß im Ergebnis der durchgeführten Anzeigeverfahren der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Jarmen, Westlich der A 20" die Genehmigung der Satzung bestätigt wird, mit der Ausnahme Verletzung der Rechtsvorschriften wird unten der ebenen Verwaltungsbehörde nicht geltend gemacht, wenn eine Maßgabe erfüllt und Änderungen berücksichtigt werden. Mit Beschluß der Stadtvertretung ist die Stadt Jarmen der Maßgabe begegnetem. Im Ergebnis der Anzeigeverfahren sowie aufgrund der Beteiligungsverfahren der Stadtvertretung war es damit notwendig, die Planzeich des Bebauungsplanes zu überarbeiten. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Korrekturen in rotter Farbe eingezeichnet.

Stadt Jarmen, d. 21.02.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

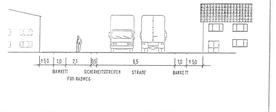


Übersichtskarte, Maßstab: 1 : 10.000

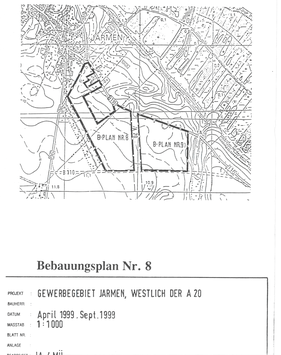

## Bebauungsplan Nr. 8

| | |
|---|---|
| PROJEKT: | GEWERBEGEBIET JARMEN, WESTLICH DER A 20 |
| BAUMASS: | |
| DATUM: | April 1999, Sept. 1999 |
| MASSSTAB: | 1 : 1000 |
| BLATT NR.: | |
| ANLAGE: | |
| BEARBEITET: | JA / MÜ |

VERFAHRENSAKTE BL NR. 250

Ingenieurbüro Teetz
Am Mühlenteich 7 - 17109 Demmin - Tel. 03998 / 222047 - Fax. 03998 / 222049